

RS Vwgh 1992/6/17 91/13/0153

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs3 Z2;

EStG 1972 §3 Z5 litb;

EStG 1972 §4 Abs3;

EStG 1972 §4 Abs4;

Rechtssatz

Besteht eine unmittelbare Beziehung von Leistung und Gegenleistung im Sinne einer im Vordergrund stehenden Entlohnung, weil in den Aufträgen ausdrücklich Honorare für entstehende Mühe und Arbeit inklusive der hiebei entstehenden Kosten vereinbart worden sind, wobei die Kosten nach der vorgelegten Einnahmen-Ausgabenrechnung als von untergeordneter Bedeutung anzusehen sind, so liegt eine unmittelbare Förderung der Wissenschaft und Forschung iSd EStG 1972 nicht vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130153.X02

Im RIS seit

17.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at